

BeB e.V. · Postfach 33 02 20 · 14172 Berlin

An den
Bundesminister der Finanzen
Herrn Peer Steinbrück, MdB
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe e.V.
Sitz: Stuttgart
Geschäftsstelle:
Altensteinstraße 51
14195 Berlin
Postfach 33 02 20
14172 Berlin
Telefon: 0 30/8 30 01-270
Telefax: 0 30/8 30 01-275
E-Mail: info@beb-ev.de
<http://www.beb-ev.de>

Aktenzeichen:	Durchwahl:	Persönliche E-Mail:	Datum:
75.13 Dr	273	drescher@beb-ev.de	13.07.2007

Kreissparkasse
Schwäbisch Hall
Konto-Nr. 5 026 003
BLZ 622 500 30
Evangelische
Kreditgenossenschaft eG
Stuttgart
Konto-Nr. 415 138
BLZ 600 606 06
Ust-Id Nr. DE 147 805 568

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2008

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

erlauben Sie uns vorab eine Anmerkung in eigener Sache. Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) ist ein Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen bereit. Damit deckt der BeB bundesweit annähernd 50 Prozent der Angebote der Behindertenhilfe sowie wesentliche Teile der Sozialpsychiatrie ab. Als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen fördert, unterstützt und begleitet der BeB Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung und deren Angehörige.

Wie wir über Partnerverbände erfahren haben, befasst sich ihr Haus derzeit u. a. mit einem Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2008.

Eine vorgesehene Regelung betrifft den von uns vertretenen Personenkreis in besonderem Maße. Es handelt sich hierbei um die **Änderung des § 33 b Abs. 1 EStG (Pauschbetragsregelung)**.

Die vorgeschlagene Regelung begrenzt den Abgeltungsbereich des Pauschbetrages auf Aufwendungen für die Pflege und die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens sowie einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf.

Hierzu stellen wir fest, dass nur ein Teil der Menschen mit geistiger Behinderung pflegebedürftig im Sinne des PflegeVG (SGB XI) ist. Fast alle Menschen mit geistiger Behinderung sind jedoch als wesentlich behindert eingestuft und erhalten

BeB e.V. · Postfach 33 02 20 · 14172 Berlin

Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe e.V.
Sitz: Stuttgart
Geschäftsstelle:
Altensteinstraße 51
14195 Berlin
Postfach 33 02 20
14172 Berlin
Telefon: 0 30/8 30 01-270
Telefax: 0 30/8 30 01-275
E-Mail: info@beb-ev.de
<http://www.beb-ev.de>

Kreissparkasse
Schwäbisch Hall
Konto-Nr. 5 026 003
BLZ 622 500 30
Evangelische
Kreditgenossenschaft eG
Stuttgart
Konto-Nr. 415 138
BLZ 600 606 06
Ust-Id Nr. DE 147 805 568

Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den Regelungen der §§ 53 ff.

SGB XII. Die wesentliche Behinderung i. S. d. § 53 SGB XII führt – genau so wie die Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI – zu Belastungen, die mit dem Pauschbetrag gem. § 33 b Abs. 1 EStG abgegolten werden sollen. Dieser besonderen Konstellation wird die im Referentenentwurf Ihres Hauses vorgeschlagene Änderung des § 33 b nicht gerecht.

Die im Referentenentwurf aufgelisteten Aufwendungen werden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 04.11.04 Az.: III R 38/02) zwar von der Typisierung des § 33b EStG erfasst, dem Urteil des Bundesfinanzhofes ist jedoch nicht zu entnehmen, dass dieser bei der Auflistung dieser Aufwendungen von einer abschließenden Aufzählung ausgeht.

Die vorgesehene Einschränkung des Abgeltungsbereichs hätte zur Folge, dass andere außergewöhnliche Belastungen entweder gar nicht oder nur noch über § 33 EStG geltend gemacht werden könnten. Im Rahmen des § 33 EStG müssen sich Steuerpflichtige jedoch eine „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen.

Die Änderung geht somit über die in der Begründung des Entwurfs zu § 33b Absatz 1 formulierte grundsätzlich zu begrüßende Intention hinaus, die Rechtslage zu verdeutlichen, die sich aus dem bisherigen Wortlaut des § 33b Absatz 1 EStG nicht erschließt sowie zur Normenklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung beizutragen.


Der BeB spricht sich aus diesem Grund deutlich gegen die im Gesetzentwurf geplante Einengung in Form einer abschließenden Auflistung von Aufwendungen, für die der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann, aus.

Wir schlagen deshalb vor, auf die Änderung des § 33 b Abs. 1 EStG zu verzichten

Mit freundlichen Grüßen



Michael Conty
Vorsitzender



Rolf Drescher
Geschäftsführer